



Zentrale Aufnahmeprüfung

SLK-Arbeitsgruppe «Nachteilsausgleichsmassnahmen»

Empfehlungen zu den basalen Nachteilsausgleichsmassnahmen für die ZAP der Zürcher Mittelschulen

Grundsatz und Zweck

- Nachteilsausgleichsmassnahmen sind stets individuell festzulegen.
- Jeder Antrag wird individuell geprüft. In den meisten Fällen werden die Massnahmen gemäss nachfolgenden NTA-Richtlinien genehmigt.
- Es werden keine zusätzlichen Massnahmen gewährt, die über die tatsächlich beantragten hinausgehen.
- Die Schulleiterkonferenz der Zürcher Kantonsschulen (SLK) gibt Empfehlungen ab für einen insgesamt harmonisierten Umgang mit Fragen des Nachteilsausgleichs, insbesondere im Rahmen der ZAP.
- Für die ZAP sollen sich alle Zürcher Mittelschulen an vereinheitlichte und effizient umsetzbare, für Deutsch und Mathematik geltende Empfehlungen zu Nachteilsausgleichsmassnahmen halten, die auf die häufigsten Diagnosen ausgerichtet sind.
- Die Empfehlungen zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen gelten für alle Prüfungsteile in den Fächern Deutsch und Mathematik, sofern nichts anderes angegeben ist.
- Nach bestandener ZAP setzen die einzelnen Schulen zum Schuleintritt eine neue, spezifisch für den Unterricht geltende Nachteilsausgleichsvereinbarung auf.

Empfehlung zur gleichartigen Umsetzung

Für den generellen Umgang mit Nachteilsausgleichen sowie für die häufigsten Beeinträchtigungen gelten folgende Empfehlungen:

- Grundsätzlich sind Kandidatinnen und Kandidaten mit Nachteilsausgleichsmassnahmen (nach den Möglichkeiten der Schule) zusammen in einem Spezialzimmer zu beaufsichtigen.
- Die Gehörschutz-Vorrichtungen (ohne Internetzugang) stellen die Schule.
- Die Pausenzeit zwischen den Prüfungen ist für alle gleich, d.h. es gibt keine Kürzung wegen Zeitzuschlägen.

AD(H)S und autistische Störungen

- Zeitzuschlag für alle Prüfungen (inkl. Mathematik):
 - 10 Minuten für die 45 und 60 Minuten dauernden Prüfungen
 - 15 Minuten für die 90 Minuten dauernden Prüfungen
- Beaufsichtigung im Spezialzimmer.
- Ablenkungsfreier Sitzplatz und Einsatzes einer Gehörschutz-Vorrichtung, der von der Schule gestellt wird.
- Nur mit besonders begründetem Antrag möglich: Eine Begleitperson, die vor der Prüfung die Kandidatin bzw. den Kandidaten bis zum Zimmer begleiten, in den Pausen betreuen und nach der Prüfung abholen. Die Zutrittsberechtigung für die Begleitperson wird von der Schulleitung ausgestellt.



Dyslexie (Rechtschreib- und Lesestörungen)

- Zeitzuschlag für alle Prüfungen (inkl. Mathematik):
 - 10 Minuten bei 45 und 60 Minuten Prüfungsdauer
 - 15 Minuten bei 90 Minuten Prüfungsdauer
- In der Prüfung «Verfassen eines Textes» zählen Orthographiefehler nicht für die Bewertung.
- In der Prüfung «Sprachbetrachtung und Textverständnis» werden alle sprachlichen Fehler gemäss Vorgaben in der einzelnen Aufgabenstellung bewertet.

Dyskalkulie

- Zeitzuschlag für die Mathematik-Prüfung:
 - 10 Minuten bei 60 Minuten Prüfungsdauer
 - 15 Minuten bei 90 Minuten Prüfungsdauer

Sehstörungen

- Vergrösserung aller Texte und Prüfungsvorlagen auf A3-Format.

Vor und während der Prüfung auftretende Beschwerden

Vor und während der Prüfung auftretende Beschwerden z. B. infolge von Diabetes, Epilepsie, Migräne usw. oder Panikattacken werden nicht über Nachteilsausgleichsmassnahmen ausgeglichen. Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht (§ 28 Abs. 1 VAM und § 9a Abs. 1 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule). Nach § 28 Abs. 2 VAM und § 9a Abs. 2 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule ist der Verhinderungsgrund zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage ein ärztliches Zeugnis ein.

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die den Prüfungstermin entschuldigt nicht wahrnehmen konnten, findet möglichst bald eine Nachprüfung statt (§ 21 Abs. 1 VAM und § 6b Abs. 3 des Reglements für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule).

körperliche Beeinträchtigungen

Anträge auf Nachteilsausgleich bei körperlichen Beeinträchtigungen werden von den einzelnen Schulleitungen individuell behandelt (gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem/der ZAP-Koordinator/in).